

**Kurztitel**

Reifeprüfung - höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe

**Kundmachungorgan**

BGBI. Nr. 41/1986 aufgehoben durch BGBI. Nr. 847/1992

**§/Artikel/Anlage**

§ 13

**Inkrafttretensdatum**

01.02.1986

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1992

**Text****7. ABSCHNITT****Ergänzende Bestimmungen****Sonderbestimmungen für die Durchführung der Vorprüfung bei schwerer körperlicher Behinderung eines Prüfungskandidaten**

§ 13. (1) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen oder ist er durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet, so sind seine Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird.

(2) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung die schriftliche Klausurarbeit nicht im entsprechenden Ausmaß durchführen, so ist ihm die Möglichkeit zu geben, die zu erbringende Leistung mündlich nachzuweisen.

(3) Ist der Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die Vorbereitungsarbeiten für die praktische Durchführung der Organisationsaufgabe selbständig zu leisten, so ist ihm zu gestatten, die erforderlichen Arbeiten unter seiner Anleitung von einer Hilfskraft ausführen zu lassen.